

## **Antrag auf Ausstellung**

## eines amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen ohne Prüfung gegen Vorlage eines anerkannten Befähigungszeugnisses oder Nachweises gemäß § 8 SportbootFüV-Bin

		Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen:	
		Nachname:	
Deutscher Segler-Verband e. V. Abteilung Führerscheine Gründgensstraße 18 22309 Hamburg		Vorname:	
		Geburtsdatum:	
		Geburtsort:	
		Straße:	
		PLZ/Wohnort:	
		Geburtsland:	
		Staatsangehörigkeit:	
		Telefon (Angabe freiwillig):	
<b>.</b>	Autor Process		
	Antrag liegen bei:		
1.	nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder § 4 SportbootFü	scher Berechtigungsschein / Befähigungsnachweis iV-Bin (siehe Seite 2).	
		ner Segelschein oder Berliner Motorbootführerschein sind im achweise im Original oder als beidseitig beglaubigte Kopie.	
2.	Ein aktuelles <b>Passbild</b> (38 x 45 mm, ohne Kopfl	bedeckung in Zivilkleidung) mit Namen auf der Rückseite.	
3.	Die ausgefüllte Einzugsermächtigung über die	e Ausstellungsgebühr in Höhe von <b>€14,00</b> (siehe Seite 2).	
4.	Bei <b>Namensänderung:</b> eine Kopie der Namensänderungsurkunde, z.B. der Heiratsurkunde.		
5.	Nur bei Einreichung eines Bodenseeschifferpatents:		
	<ul> <li>Bodenseeschifferpatent im Original oder als</li> <li>Beidseitige Kopie des gültigen amtlichen Kra</li> </ul>		
	Delaseringe Ropic des garingen ammenen Riv	antanizedg i dinersonens.	
	Ich habe bisher keinen Antrag auf Zulassung zu Der Antrag auf Zulassung ist auch nicht abgeleh	r Prüfung für den Sportbootführerschein-Binnen gestellt. nnt worden.	
	Ich bin <u>nicht</u> im Besitz eines amtlichen Sportboo	otführerscheins-Binnen.	
	t bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaber entzogen werden kann.	n die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion	
Ort, E	Datum	Unterschrift	

Einzugsermäcl	htigung - nur möglich für deutsche Geldinstitute -
Hiermit beauftrage ich Sie, die vom nachstehenden Konto ab	Gebühr für den beantragten Führerschein zubuchen.
Bankleitzahl (BLZ)	Name des Geldinstitutes
Kontonummer	Name des Kontoinhabers
Ort, Datum	Unterschrift

Auszug aus der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBI. I S. 224).

## § 3 Ausnahmen

- (2) Keiner Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung bedürfen beim Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine die Inhaber
- eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorien B und C oder den Hochrhein;
- eines im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten amtlichen Berechtigungsscheins zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Binnenschifffahrtsstraßen oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschifffahrtsstraßen;
- eines amtlichen Berechtigungsscheines zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Seeschifffahrtsstraßen, der im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 01. April 1978 erteilt worden ist;
- eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBI. I S. 1253), das vor dem 01. April 1978 erteilt worden ist;
- von Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen, die nach den Bestimmungen der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBI. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung zum Führen von Fahrzeugen berechtigen.
- (3) Der für die Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung erforderliche Befähigungsnachweis gilt als erbracht
- 1. für die Inhaber
  - eines im Geltungsbereich dieser Verordnung nach anderen Vorschriften erteilten amtlichen Befähigungsnachweises zum Führen eines Fahrzeugs mit Antriebsmaschine oder unter Segel auf Binnengewässern außerhalb der Seeschifffahrtsstraßen für die jeweilige Antriebsart, soweit das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat;

- eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorien A und D für die jeweilige Antriebsart;
- beim Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine für die Inhaber eines von einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erteilten Berechtigungsscheines zum Führen von Wasserrettungsfahrzeugen, soweit das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat.

Eine Übersicht über die durch die Nummern 1 und 2 erfassten Befähigungsnachweise und Berechtigungsscheine wird im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlicht.

## § 4 Fortgeltung anderer Befähigungsnachweise

Ein amtlich vorgeschriebener Befähigungsnachweis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBI. I S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 48 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBI. I S. 265), oder ein Sportbootführerschein nach der Sportboot-führerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBI. I S. 2001), der vor dem 01. April 1978, im Land Berlin bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung\*, erteilt worden ist, oder ein Motorbootführerschein nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (BGBI. II S. 731), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1968 (BGBI. II S. 1107), ersetzen die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Fahrerlaubnis.

(\* 01.04.1989)